

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Frau Angela Beißner, Inhaberin der Agentur beißner event.marketing**

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle meine Geschäftsbeziehungen mit meinen Kunden (nachfolgend: „Kunde“). Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AGB gelten insbesondere für Verträge über die Planung und Ausführung von Veranstaltungen, Messeauftritte, Events und Werbeaktionen sowie Hochzeiten und dem Anfertigen von Präsentations- und Konzeptunterlagen (im Folgenden auch: „Leistung“).

(3) Ich trete im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht als Veranstalter, sondern als Organisationspartner des Kunden auf. Alle Verträge, die im Rahmen der Leistungserbringung mit Dritten geschlossen werden, kommen unmittelbar zwischen den Dritten und dem Kunden zustande.

(4) Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über vorgenannte Leistungen mit demselben Kunden, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf die AGB hinzuweisen ist; über Änderungen unserer AGB werde ich den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren

(5) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ich ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn in Kenntnis der AGB des Kunden an diesen Leistungen vorbehaltlos ausgeführt werden.

(6) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunde (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(7) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden mir gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(8) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Meine Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

(2) Die geschuldete Leistung bestimmt sich nach dem individuellen Vertrag über die vom Kunden bestellte Leistung sowie nach diesen AGB, wobei die individuellen Vereinbarungen diesen AGB vorgehen.

(3) Mündlich erteilte Aufträge oder Nebenabreden gelten von mir erst durch meine schriftliche Bestätigung als angenommen.

§ 3 Urheberrechte

(1) Ich behalte mir die Urheberrechte an allen erstellten Konzepten und Präsentationen vor.

(2) Die überlassenen Konzept- und Präsentationsunterlagen darf der Kunde nur für die vertraglich vereinbarte Veranstaltung bzw Nutzung verwenden. Eine anderweitige Nutzung bedarf meiner schriftlich erteilten Zustimmung. Insbesondere darf der Kunde die Konzept- und Präsentationsunterlagen ohne meine schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergeben, diese veröffentlichen, vervielfältigen oder sonst wie verbreiten.

(3) Von Mitschnitte des Kunden auf Ton oder Bildträgern der von mir organisierten Veranstaltungen hat der Kunde mir auf Anfrage Duplikate aller Foto- und Filmaufnahmen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese dürfen von mir unentgeltlich zum Zwecke der Eigenwerbung verwendet werden.

(4) Der Kunde verpflichtet sich bei einem Verstoß gegen § 3 dieses Vertrages jeweils die entsprechende Vergütung für die zu Unrecht verwendete Leistung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht dem Kunden einen höheren Schaden nachzuweisen. Der Kunde hat das Recht einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 4 Nebenpflichten des Kunden

(1) Ich bin berechtigt, auf allen im Rahmen meiner Beauftragung erfolgenden Werbe- und Informationsmitteln und bei allen Maßnahmen auf mich selbst oder auf andere Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Anspruch auf Entgelt zusteht.

(2) Der Kunde ist verpflichtet für alle von mir geplanten Veranstaltungen eine ausreichende Versicherung abzuschließen gegen (a) Beschädigungen durch den Kunden, mich oder Teilnehmer der geplanten Veranstaltung an zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Einrichtungen und technischen Ausstattungen, sowie gegen (b) Körper- und Gesundheitsbeschädigungen sowie Folgeschäden der Teilnehmer und Akteure der von mir geplanten Veranstaltung.

(3) Auf Verlangen hat der Kunde den Abschluss des entsprechenden Versicherungsschutzes durch eine aktuelle Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft nachzuweisen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich insoweit mitzuwirken, wie es zur vereinbarten Leistungserbringung erforderlich ist. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde mir die erforderlichen Informationen und Unterlagen zukommen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, dass ich diese bis zu dem vereinbarten Termin, ansonsten unverzüglich nach Anfrage, erhalte.

(2) Die vorgeschlagenen bzw. durchzuführenden Leistungen (Public Relation-Maßnahmen, Eventplanungen etc.) sind von dem Kunden innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Vorschläge/Konzepte zu überprüfen und entweder freizugeben oder unter einer entsprechenden Begründung abzulehnen. Die Freigabe- oder Ablehnungserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Sollte der Kunde nicht innerhalb von drei Tagen nach Zugang bei diesem eine Erklärung abgeben, so gilt die Freigabe als durch den Kunden erteilt.

(3) Eine rechtliche, insbesondere eine wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche, Prüfung der erbrachten Leistung durch mich ist nicht Vertragsbestandteil. Für die rechtliche Überprüfung der Leistung ist der Kunde selbst verantwortlich.

§ 6 Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von mir bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 6 Wochen ab Vertragsschluss.

(2) Sofern ich verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die ich nicht zu vertreten habe, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werde ich den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, bin ich berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werde ich unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, wenn ich ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder mich noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder ich im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet bin.

(3) Der Eintritt meines Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

(4) Die Rechte des Kunden gem. § 13 dieser AGB und meine gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

§ 7 Abnahme, Annahmeverzug

(1) Für eine vereinbarte Abnahme gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

(2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich meine Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so bin ich berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. Hierfür berechne ich eine pauschale Entschädigung iHv 0,5% der vereinbarten Vergütung pro Kalenderwoche bis maximal insgesamt 5% bzw. 10% für den Fall der endgültigen Nichtabnahme. Der Nachweis eines höheren Schadens und meiner gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass mir überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Preise und Preisangaben verstehen sich netto in Euro zu denen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzukommt.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart wurde erfolgt meine Rechnungsstellung in drei Phasen. Die erste Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach der Auftragserteilung. Diese Anzahlung beträgt 50% der vereinbarten Vergütung und ist fällig und zu zahlen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung. Die zweite Rechnungsstellung erfolgt 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Diese Zwischenzahlung beträgt 30% der vereinbarten Vergütung und ist fällig und zu zahlen unmittelbar nach Rechnungsstellung. Die dritte Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach Beendigung des Auftrages. Diese Schlussrechnung in Höhe der verbleibenden 20% der vereinbarten Vergütung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung.

(3) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Ich behalte mir die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt mein Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(4) Soweit nicht spätestens 5 Tage vor dem von mir geplanten Ereignis 90% des in Rechnung gestellten Auftragsvolumens bei mir eingegangen sein, kann ich den Fortlauf meiner vereinbarten Leistungen und die meiner Partner bis zur vollständigen Zahlung einstellen. Alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Aufwendungen und die vereinbarte Vergütung sind in diesem Fall von dem Kunden zu zahlen, wobei ich mir die ersparten Aufwendungen anzurechnen lassen habe.

(5) Soweit ich im Namen des Kunden Bestellungen von Waren oder die Erbringung von sonstigen Leistungen bei Dritten in Auftrag gebe, so wird ausschließlich der Kunde dadurch verpflichtet. Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar von dem Dritten an den Kunden.

(6) Fällt ein von mir geplantes Ereignis aus einem Grund aus oder wird vorzeitig abgebrochen, den ich nicht zu vertreten habe, bleibt der Anspruch auf Vergütung in voller Höhe gegen den Kunden bestehen.

(7) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Leistung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem § 12 Abs 6 Satz 2 dieser AVB unberührt.

(8) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass mein Anspruch auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (zB durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so bin ich nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), kann ich den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 9 Stornierung

- (1) Bei Änderungen und Umbuchungen der vereinbarten Leistung / des bestätigten Programms wird dem Kunden der entstandene Mehraufwand in Rechnung gestellt.
- (2) Im Falle von Stornierungen des Gesamtauftrages gilt: (a) ab Auftragserteilung berechne ich 25% der vereinbarten Vergütung (b) ab 30 Tage vor der Veranstaltung berechne ich 50% der vereinbarten Vergütung (c) ab 14 Tage vor der Veranstaltung berechne ich 100% der vereinbarten Vergütung.

§ 10 Änderung der Teilnehmerzahl

- (1) Eine Verringerung oder Erhöhung der angemeldeten Teilnehmerzahl um 10% oder mehr muss mir spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden und bedarf meiner schriftlichen Zustimmung.
- (2) Bei einer Erhöhung der Teilnehmerzahl berechnet sich der teilnehmerbezogene Vergütungsanteil durch die tatsächliche Teilnehmerzahl anhand der vereinbarten Preise pro Teilnehmer.
- (3) Bei einer Verringerung der Teilnehmerzahl bin ich berechtigt, die vereinbarten Preise pro Teilnehmer neu festzusetzen anhand der sich der teilnehmerbezogene Vergütungsanteil berechnet.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller meiner gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalte ich mir das Eigentum an den verkauften Leistungen/Waren vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungen/Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat mich unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die mir gehörenden Leistungen/Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, bin ich berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Leistung/Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Kunde die fällige Vergütung nicht, darf ich diese Rechte nur geltend machen, wenn ich dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt habe oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

§ 12 Mängelansprüche des Kunden

- (1) Für Mängelansprüche des Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Grundlage meiner Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Leistung getroffene Vereinbarung.
- (3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.
- (4) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er die von mir erbrachte Leistung unverzüglich auf Mängel untersucht hat. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist mir hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist meine Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- (5) Ist die gelieferte Leistung mangelhaft, kann ich zunächst wählen, ob ich Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Leistung leiste. Mein Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) Ich bin berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

(7) Der Kunde hat mir die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Leistung zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat mir der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, trage ich, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann ich die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

(9) In dringenden Fällen, zB bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von mir Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme bin ich unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn ich berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(10) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(11) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 13 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 13 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, hafte ich bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz hafte ich – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit hafte ich nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist meine Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ich einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware/Leistung übernommen habe. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn ich die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 14 Geheimhaltung

(1) Der Kunde verpflichtet sich über alle ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse meiner Firma oder als vertraulich bezeichnete Informationen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

(2) Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt ab Auftragserteilung und endet mit dem Ablauf von zwei Jahren nach der zuletzt im Rahmen der Vertragsbeziehung erfolgten Lieferung, Leistung oder Abnahme.

§ 15 Verjährung

(1) Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Mängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung bzw Beendigung der Leistungserbringung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für Bauwerke, dingliche Herausgabeansprüche Dritter und bei Arglist.

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Leistung/Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 13 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 16 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen mir und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. § 11 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Kunde Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten mein Geschäftssitz in 27330 Asendorf. Ich bin jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Teile erhalten. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksamen Teile durch andere Vereinbarungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommen. Das gilt entsprechend für den Fall, dass eine Vertragslücke zu schließen ist.